

§ 26 GMG Gebrauchsmusterurkunde

GMG - Gebrauchsmustergesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 06.06.2023

§ 26.

Das Patentamt stellt dem Gebrauchsmusterinhaber eine Gebrauchsmusterurkunde aus. Die Urkunde enthält eine Bestätigung über die Registrierung des Gebrauchsmusters sowie eine Ausfertigung der Gebrauchsmusterschrift.

In Kraft seit 01.04.1994 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at